

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben	Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:
<p>03 Autobahn GmbH 16.01.2025 04 Bistum Osnabrück Generalvikariat 19.12.2024 06 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 12.12.2024 11 Erdgas Münster über Nowega vom 12.12.2024 16 EWE Netz GmbH 17.12.2024 17 ExxonMobil 11.12.2024 19 Gasunie Deutschland vom 12.12.2024 20 Gem. Bad Essen 16.12.2024 21 Gem. Neuenkirchen Vörden 07.01.2025 24 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. 08.01.2025 28 Kath. Kirchengemeinde Bohmte 19.12.2024 36 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 20.01.2025 42 SG Altes Amt Lemförde vom 12.12.2024 46 UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 15.01.2025</p>	<p>02 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems 05 Bundesagentur für Arbeit Osnabrück 07 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 09 Deutsche Post 10 Deutsche Telekom 12 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land 13 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Arenshorst 14 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte 15 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hunteburg 18 Freiwillige Feuerwehr Bohmte 25 Hauptverband Osnabrücker Landvolk 26 Industrie- und Handelskammer 27 Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ostercappeln 29 Kath. Kirchengemeinde Hunteburg 30 Klosterrentamt Osnabrück 32 LGLN Regionaldirektion Osnabrück 37 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum 38 NLWKN 39 Nowega 41 Polizeiinspektion Osnabrück 43 Staatliches Baumanagement 45 Stadt Damme 49 Wasser- und Schifffahrtsamt Minden</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
--	---------------------------

01 Amprion vom 13.12.2024	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.

08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.01.2025	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme
Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten:	Kenntnisnahme
Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer o.g. Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:	Kenntnisnahme
Es bestehen konkrete Absichten im Plangebiet einen Dirtpark zu errichten. Ein Dirtpark ist für das Befahren mit Fahrrädern angedacht. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.01.2025	
<p>gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.).</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.01.2025	
<p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Das Grundstück muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart eingefriedet werden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Mögliche „versehentliche“ Grenzüberschreitungen hin zur Schieneninfrastruktur des Bundes mit dem sich aus dem Eisenbahnverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 200 km/h ergebenden Gefährdungspotenzial für Nutzer des „Dirtparks“. Hinzu kommen die Gefahren aus dem elektrischen Strom durch die an der Strecke 2200 Bremen - Osnabrück befindliche Oberleitung.</p> <p>Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sollte in einem Abstand von mind. 1 m erfolgen und ist so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.).</p> <p>Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.</p> <p>Im Bereich der Sportanlagen muss die Einfriedigung die entsprechende Höhe aufweisen. Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass Kinder / Nutzer der Sportanlagen durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können (z.B. durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge etc.). Die Einfriedung in diesem Bereich muss daher mit einem engmaschigen Gitter versehen werden.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung beachtet. Für das vorliegenden Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen..</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.01.2025	
<p>Rechtsgrundlage ist die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn und dessen Rechtsnachfolgern gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.</p> <p>Bei der Errichtung von Spiel- und Sportplätzen nahe aktiver Bahnstrecken ist die DIN 18035-1:2018-09 zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf die geforderte Höhe von Ballfängen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Wir möchten noch auf nachfolgende Projekte der DB AG auf dem o.g. Streckenabschnitt hinweisen:</p> <p>Generalsanierung Bund und Bahn haben Mitte des Jahres 2023 das Sanierungsprogramm zur Generalsanierung von 40 Streckenabschnitten der DB AG bis 2030 festgelegt. Hier heißt es: Die Generalsanierung umfasst neben der Erneuerung der Infrastruktur auch die Modernisierung von Bahnhöfen sowie in vielen Fällen auch die Digitalisierung auf dem jeweiligen Abschnitt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch die geplanten Nutzungen kommt es ggf. nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses, da die Fahrbahn des Dirtparks lediglich verdichtet wird. Das Niederschlagswasser soll - wie bisher auch - auf den großzügigen Grünflächen innerhalb des Plangebietes versickern. Das Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert und nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung beachtet.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise zur General- und Lärmsanierung werden zur Kenntnis genommen..</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.01.2025	
<p><u>Lärmsanierung Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>Mit der Lärmsanierung hat der Bund 1999 ein freiwilliges Investitionsprogramm eingerichtet. Damit werden bundesweit lärmbelastete Strecken im Bestandsnetz der Deutschen Bahn mit aktivem und passivem Schallschutz ausgestattet. Für Niedersachsen sind derzeit insgesamt 169 Teilprojekte mit 777 Kilometern Streckenlänge im Lärmsanierungsprogramm enthalten.</p> <p>Im Rahmen des Investitionsprogramms „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ wurden in den Jahren 2001 bis Dezember 2018 in Niedersachsen bereits 113 Teilprojekte realisiert.</p> <p>Dabei wurden 513 Kilometer Eisenbahnstrecke vollständig lärmsaniert. 153,2 Kilometer Schallschutzwände wurden errichtet; weitere 21,4 Kilometer befinden sich in der Planung oder bereits im Bau. Dort, wo aktiver Schallschutz in Form von Lärmschutzwänden nicht ausreicht, wurden zusätzlich passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. So wurden etwa 4.520 Wohnungen mit schalldämmenden Fenstern und Lüftern ausgestattet. Zudem wurden Dachsanierungen durchgeführt. Vorteil für die Anwohner der Städte und Gemeinden: Sie werden deutlich vom Schienenverkehrslärm entlastet.</p> <p>Von 2018 bis voraussichtlich 2025 werden in Niedersachsen an 18 Ortsdurchfahrten aktive Schallschutzmaßnahmen begonnen und teilweise vollständig realisiert. Dazu gehören unter anderem Hude, Verden-Nord und Lunestedt. Weitere zehn Orte wie Oyten und Hagen-Hasbergen werden schalltechnisch untersucht.</p> <p>Weitere Informationen dazu finden Sie auf der folgenden Website: https://laermsanierung.deutschebahn.com/karte/index.html#/infos/NI?state=NI</p> <p>Zum aktuellen Stand der Planungen kann folgendes mitgeteilt werden: <i>„Aktuell bestehen seitens der Lärmsanierung keine konkreten Planungen im Bereich Bohmte.“</i></p>	

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.01.2025	
<p><i>Die Umsetzung ggf. möglicher Lärmsanierungsmaßnahmen ist aber für 2030ff avisiert. In dem angefragten Bereich wäre eine LSW voraussichtlich möglich. Daher sollte gerade im Bereich der Oberleitungsmaste ein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden."</i></p> <p>Für die östlich angrenzende Bahnstrecke 9169 Bohmte - Schwegermoor ist die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmer, gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), §2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich. Der Pächter bzw. die Betreibergesellschaft ist daher direkt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Spätere Anträge auf Baugenehmigung für die Flächen innerhalb der/s Geltungsbereich/e sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die VLO wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme vom 17.01.2025 liegt vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
22 Gem. Ostercappeln 16.12.2024	
<p>Seitens der Gemeinde Ostercappeln werden zu dem Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 126 "Dirtpark Bohmte" im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Ich bitte Sie, meine neue Mailadresse krieger@ostercappeln.de <mailto:krieger@ostercappeln.de> in Ihrem Verteiler aufzunehmen, da sich mein Nachname geändert hat. Meine vorherige Mailadresse lautete stieve@ostercappeln.de <mailto:stieve@ostercappeln.de> .</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
23 Gem. Stewede 13.12.2024	
<p>Durch Ihre o. g. Planung werden von mir wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Postanschrift: Amtshausplatz 1</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p>
33 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.01.225	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
33 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.01.225	
<p>Boden Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten — u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie Plaggenesch</p> <p>Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001)</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichts wurden die das Schutzgut Boden betreffenden Belange behandelt. Dabei konnte weder eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden noch von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit noch von Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit ausgemacht werden. Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass durch die Planung (planungsrechtlich) keine Mehrversiegelung im Vergleich zur Ursprungsplanung erfolgt sowie der Planungsraum bereits eine anthropogene Überprägung aufweist (vormals landwirtschaftliche Nutzung), kann auf eine Bodenfunktionsbewertung verzichtet werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Gemäß des NIBIS-Kartenservers bestehen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>33 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.01.225 und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>31 Landkreis Osnabrück vom 20.01.2025 Regional- und Bauleitplanung: Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird das Plangebiet von einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) überlagert (vgl. Begründung zum Entwurf Kapitel 4.1). In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Der zweite Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROPs weist das Plangebiet als zentrales Siedlungsgebiet aus. Die Planung entspricht somit dem Entwurf des RROP. Auch entspricht die Planung dem Grundsatz in Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 3, wonach die Angebote der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein sollen; Anlagen für Sport und Freizeit sind dabei wichtige Bestandteile.</p> <p>Bezugnehmend auf die Mail vom 10.07.2024 wird weiterhin empfohlen den Dirtpark als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitanlage auszuweisen. Ob ein Dirtpark letztendlich wirklich die Wertigkeit einer Grünfläche vorweisen kann, darf zumindest angezweifelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Vorsorgegebiet Trinkwassergewinnung erstreckt sich auf große Bereiche der unbebauten Flächen der Gemeinde Bohmte, weshalb eine Inanspruchnahme einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche dieser raumordnerischen Funktion nicht grundsätzlich entgegensteht. Die Vorsorgefunktion wird durch den geringfügigen Flächenentzug nicht grundsätzlich beeinträchtigt oder in Frage gestellt. Hinzukommt, dass auch weiterhin ein Großteil des Plangebiets unversiegelt bleibt. Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Schaffung eines neuen Freizeitangebots für die Bürger der Gemeinde Bohmte höher.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126 vorgesehenen Anpflanzmaßnahmen im Plangebiet ergibt sich ein Kompensationsüberschuss. Weitergehende (externe) Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für das Plangebiet wird künftig statt einer öffentlichen Grünfläche eine Fläche für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
31 Landkreis Osnabrück vom 20.01.2025	
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Dirtpark Bohmte" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.126 „Dirtpark Bohmte“ (par. 35.Anderung des Flächennutzungsplanes) keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz sind in der Vorentwurfsbegründung vom 12.11.2024 in Kap. 9, S.8 enthalten, diesen kann gefolgt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
34 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 16.01.2025	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Planungsstand wie folgt Stellung:</p> <p>Geplant ist die Errichtung eines Dirtparks nordwestlich des Ortskerns von Bohmte auf einer brachliegenden Grünfläche zur Größe von 1,13 ha. Vorgeesehen ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“.</p> <p>Das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Planbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.</p> <p>Im Umfeld des Planungsraumes befinden sich in westlicher und nördlicher Richtung landwirtschaftliche Betriebe mit intensiver, immissionsschutzrechtlich relevanter Nutztierhaltung. Die Entwicklungsmöglichkeiten auf den genannten Hofstellen werden durch das hier betrachtete Vorhaben nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Zudem handelt es sich bei der geplanten Nutzung um keinen immissionssensiblen Bereich, in dem sich Personen dauerhaft für längere Zeiträume aufhalten.</p> <p>Ein Hinweis auf landwirtschaftsspezifische Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube), die in ländlichen Gebieten ortsüblich auftreten, unvermeidbar und insofern zu tolerieren sind, ist im vorliegenden Vorentwurf enthalten.</p> <p>Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Le-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die Planung ergibt sich durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126 vorgesehenen Anpflanzmaßnahmen ein Kompensationsüberschuss. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
34 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 16.01.2025	
<p>bensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>In Anlehnung an die Bundeskompensationsverordnung sollten hierfür auch Maßnahmen zur Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums in Betracht gezogen werden (vgl. BKompV, Anlage 5, Abschnitt A (2020); Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz für das Schutzgut Boden und seine natürlichen Bodenfunktionen).</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
35 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht vom 17.01.2025	
<p>Die auf der Homepage der Stadt Bohmte bereitgestellten Unterlagen zu beiden o.g. Bauleitplanungen der Stadt Bohmte haben wir durchgesehen.</p> <p>Östlich des Plangebietes verlaufen die Bahnanlagen der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahn der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO), Strecke Bohmte - Bohmte-Bruchheide <p>Sie haben die VLO am o.g. Verfahren beteiligt. Wir bitten um Berücksichtigung der seitens der VLO abgegebenen Stellungnahme, mit deren Auflagen und Hinweisen.</p> <p>Von den Planungen direkt betroffen ist die höhengleiche Kreuzung der Straße „Bahnwinkel“ mit der o.g. eingleisigen Bahnstrecke in Bahnkm 0,721. Der Bahnübergang ist derzeit nicht technisch gesichert. Die Sicherheit an</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
35 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht vom 17.01.2025	
<p>diesem Bahnübergang erfolgt momentan durch Übersicht der Straßenverkehrsteilnehmer auf die Bahnstrecke in Verbindung mit akustischen Signalen der Schienenfahrzeuge. Die Sichtflächen sind aktuell nicht ausreichend. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung Straße / Schiene existiert bereits.</p> <p>Seitens der VLO ist es geplant, diesen Bahnübergang zur Nutzung ausschließlich für Fahrradfahrer und Fußgänger umzubauen, damit die gesetzlichen Anforderungen der BÜ-Sicherheit gewährleistet sind.</p> <p>Die Einmündung des geplanten neuen eigenständigen Rad- und Gehweges (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) im südöstlichen Planbereich unmittelbar westlich neben dem Bahnübergang in Bahn km 0,552 (Kreuzung mit der Straße „Am Schwaken Hofe“) ist eisenbahntechnisch nicht zulässig. Zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der Sicherheit an diesem Bahnübergang ist für die Einmündung des Rad- und Gehweges in die Straße „Am Schwaken Hofe“ ein Abstand von mindestens 25 m zur Gleisachse einzuhalten.</p> <p>Alternativ ist der neu geplante Rad- und Gehweg in die bereits an diesem Bahnübergang vorhandene technische Sicherung (Blinklicht) einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Anregung betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126. Die Einmündung des geplanten Geh- und Radwegs soll nach Westen verschoben werden, um die erforderlichen Abstände zum Bahnübergang einzuhalten.</p>
40 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 12.12.2024	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>40 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 12.12.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Eingriffsfolgen können über die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126 festgesetzten planinterne Anpflanzmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebiets ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
--	---------------------------

<p>40 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 12.12.2024</p>	
--	--

<p>44 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 13.12.2024</p> <p>Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO—Umwelt—Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von Sportanlagen (NACE-Schlüssel 93) der Landkreis Osnabrück zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der LK Osnabrück wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme vom 20.01.2025 liegt vor.</p>
--	--

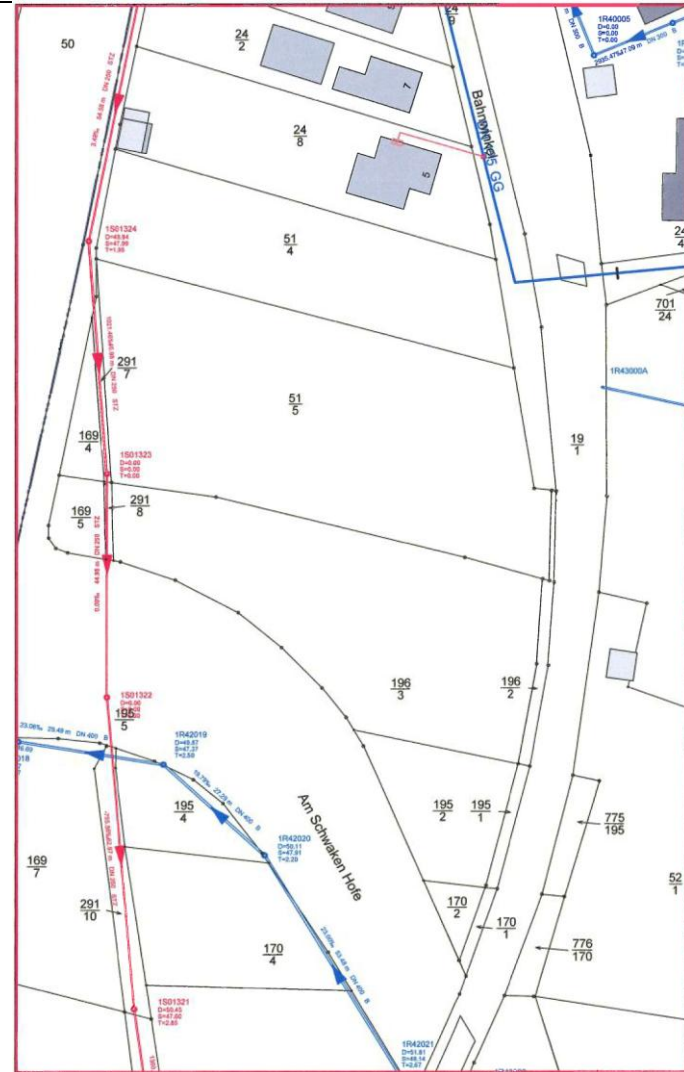
Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>44 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 13.12.2024</p>	
<p>47 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück vom 17.01.2025</p>	
<p>Die von der Gemeinde Bohmte auf der Homepage eingestellten Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanungen haben wir durchgesehen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die baurechtlichen Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. Fassung vom 03.04.2012 sind maßgeblich und einzuhalten. • Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der nichttechnisch gesicherte Bahnübergang im Zuge der Gemeindestraße Am Bahnwinkel. Wir weisen darauf hin, dass die VLO plant, diesen Bahnübergang als Fuß- und Radweg zurückzubauen, dass hierzu notwendige Planfeststellungsverfahren befindet sich aktuell in der Vorbereitung. • Im südlichen Bereich des Plangebietes mündet der geplante Rad- und Gehweg unmittelbar in den Bahnübergangsbereich der Gemeindestraße Am Schwaken Hofe. Da dieser Bahnübergang technisch gesichert ist, wäre diese (neue) Einmündung in die technische Sicherungsanlage einzubeziehen, z.B. durch ein zusätzliches Signal. Andernfalls wäre diese Einmündung um mindestens 25 m von der Gleisachse entfernt herzustellen. • Um unbefugtes Betreten oder Befahren der Bahnanlagen zu verhindern, ist auf der ganzen Länge der Grundstücksgrenze zur Bahn eine entsprechende Abgrenzung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Anregung betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 126. Die Einmündung des geplanten Geh- und Radwegs soll nach Westen verschoben werden, um die erforderlichen Abstände zum Bahnübergang einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
47 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück vom 17.01.2025	
<ul style="list-style-type: none"> Vom Betrieb der Bahn gehen Emissionen aus. Zu einem späteren Zeitpunkt ggf. notwendige Immissionsschutzmaßnahmen dürfen nicht zu unseren Lasten gehen. Einer Entwässerung von anfallendem Niederschlagswasser in Bahnseitengräben wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Unterhaltung und die Pflege des Bahnseitengrabens eindeutig geregelt ist. Sollten im Zuge der Herstellung von Ver- bzw. Entsorgungsanschlüssen Kreuzungen mit dem Bahngelände notwendig werden, wird der Abschluss von entsprechenden Kreuzungsvereinbarungen notwendig. Antragsunterlagen sind vor der Herstellung von Kreuzungen zur Genehmigung bei der VLO zu einzureichen. Der Beginn der Arbeiten ist uns rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn, anzuzeigen, da einzelne Maßnahmen eisenbahnbetriebliche Auswirkungen haben können. 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Planung ist das Herstellen von Ver- und Entsorgungsanschlüssen, welche das Bahngelände kreuzen, nicht vorgesehen. Sollte es in der Zukunft ein Erfordernis dafür geben, wird dies im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung beachtet. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>
48 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme S01415891 vom 16.01.2025	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
48 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme S01415891 vom 16.01.2025	
<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
50 Wasserverband Wittlage vom 15.01.2025	
<p>Die Unterlagen zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 126 verläuft ein öffentlicher Schmutzwasserkanal DN 250 aus Steinzeugrohren. Der Kanal muss erhalten bleiben. Ich gehe jedoch davon aus, dass er aufgrund seiner Lage in der Nähe der Gebietsgrenze und Tiefe mit mindestens 1,50 m Überdeckung in seinem Bestand verträglich mit der vorgesehenen Nutzung ist. 2. Sofern das Grundstück als öffentliche Fläche verbleibt (derzeitige Eigentümerin teilweise: Gemeinde Bohmte), ist die Bestellung eines Leitungsrechtes nicht erforderlich. 3. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass weitere vom Verband wahrzunehmende Belange - Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser bzw. die Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) nicht erforderlich werden. <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Kanal wird weiterhin berücksichtigt. Die Einschätzung, dass dieser aufgrund seiner Lage in der Nähe der Gebietsgrenze und Tiefe mit mindestens 1,50 m Überdeckung in seinem Bestand verträglich mit der vorgesehenen Nutzung ist, wird geteilt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet verbleibt als öffentliche Fläche.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
--	---------------------------

50 Wasserverband Wittlage vom 15.01.2025



Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
51 Westnetz GmbH vom 18.12.2024	
Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 11.12.2024, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:	Kenntnisnahme.
Im Verfahrensgebiet unterhalten wir Versorgungseinrichtungen, die Sie aus den Anlagen zu diesem Schreiben entnehmen können.	Kenntnisnahme
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung beachtet. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Kenntnisnahme
Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>51 Westnetz GmbH vom 18.12.2024</p>  <p>The drawing shows a site plan with several land parcels outlined in black. A network of utility lines is overlaid on the plan. A blue line, likely representing a water supply line, runs vertically through the center-left. A green line, likely representing a gas supply line, runs horizontally and then curves downwards to the right. Labels for these lines include 'WASSER' and 'GAS'. Specific parcel numbers are marked: '2541' at the top left, '45/000542 LL2' at the top center, '45/000511 LL2' at the center right, and '45/000512 LL2' at the bottom right. There are also smaller labels like 'W 11.1' and 'W 11.2' along the green line.</p>	

Private Stellungnahme gem. §3(2) BauGB

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:

Private Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren sind von Seiten der Öffentlichkeit nicht abgegeben worden.